

Satzung
des "Mühlenvereins im Kreis Minden-Lübbecke e.V."

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Mühlenverein im Kreis Minden-Lübbecke e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Minden.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist es, die im Kreis Minden-Lübbecke vorhandenen Mühlen und Mühlenensemble zu erhalten und nach Möglichkeit zu betreiben. Diese Aufgaben sollen insbesondere durch regelmäßige Wartung, Pflege und Inbetriebnahme der Mühlen erreicht werden. Der Verein verfolgt die Aufgabe, späteren Generationen Einblicke in den Betrieb der durch Wind-, Wasser- oder Pferdekraft bewegten Mühlen zu geben.
2. Der Verein kann die Wiederherstellung erhaltenswerter und erhaltensfähiger Mühlen durchführen; dazu bedient er sich auch des vereinseigenen Mühlen-Bauhofes.
3. Alle Maßnahmen der Erhaltung und Erneuerung sollen in enger Zusammenarbeit mit dem Landeskonservator für Westfalen-Lippe und dem Kreis Minden-Lübbecke unter Beachtung der für die Erhaltung von Baudenkmalen geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden.
4. Der Verein ist bestrebt, eine Inventarisierung über bestehende und ehemalige Mühlen im Kreis Minden-Lübbecke sowie Mühlenanlagen, soweit sie zum ehemaligen Fürstbistum Minden gehören, zu erstellen und ihre Geschichte zu erforschen.
5. Der Verein sammelt und sichert Sachüberreste, Dokumente und Literatur zum Mühlenwesen unter besonderer Berücksichtigung des Kreises Minden-Lübbecke. Dafür richtet er auf dem Mühlenbauhof ein Dokumentations- und Informationszentrum, in dem die Sammlung auch der Öffentlichkeit präsentiert wird, ein.
6. Der Verein kann die Mitgliedschaft in nationalen und internationalen Mühlenvereinigungen erwerben, wenn dies zur Erfüllung der Vereinsaufgaben sinnvoll erscheint.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen auf grund schriftlicher Anmeldung und Bestätigung durch den Vorstand werden. Ordentliche Mitglieder sind auch Mitglieder der "Deutschen Gesellschaft für Mühlenkunde und Mühlenerhaltung (DGM) e.V.".
3. Natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder werden. Soweit es sich um Mühlenbesitzer oder Mühleneigentümer handelt, räumen diese Mitglieder dem Verein das Recht ein, die Mühlen und Mühlengrundstücke zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben zu betreuen.
4. Personen, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Vereinsvorsitzende, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet - außer durch Tod - durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er muß mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaften von fördernden Mitgliedern, soweit es sich um Mühlenbesitzer oder Mühleneigentümer handelt, enden durch Abgabe von entsprechenden Erklärungen beim Geschäftsführer des Vereins. Diese Mitglieder haben das Recht, die Tätigkeit des Vereins zur Erhaltung ihrer Mühlen jederzeit zu beenden. Grundbuchliche Sicherungen zugunsten des Kreises Minden-Lübbecke und/oder des Landeskonservators von Westfalen-Lippe bleiben hierdurch unberührt.
7. Ein Vereinsmitglied, das gegen die Interessen des Vereins verstößt oder mit der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand bleibt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.
2. Die fördernden Mitglieder sind - soweit sie Mühlenbesitzer oder Mühleneigentümer sind - von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Sonstige fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach eigener Festlegung, mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 6

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zur Erfüllung ihrer Satzungszwecke bedient sich die Gesellschaft Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann beschließen, dass bei Bedarf im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ehrenamtlich Tätigen eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz gezahlt werden kann.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen umfaßt die Aufstellung eines Haushaltsplanes, die Führung eines Kassenbuches und die Zusammenstellung prüfungsfähiger Unterlagen.
2. Alljährlich hat eine Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises Minden-Lübbecke stattzufinden.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorsitzende nach Bedarf ein oder wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks beantragen.
2. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes

- c) Beschlußfassung über Vorlagen des Vorstandes und der Mühlengruppen sowie über Anträge von Mitgliedern
 - d) Beschlußfassung über den vom Geschäftsführer aufgestellten Haushaltsplan
 - e) Änderungen der Satzung
 - f) Beschlußfassung über die Verleihung des Ehrenvorsitzes (§ 4 Abs. 5) und von Ehrenmitgliedschaften (§ 4 Abs. 4)
 - g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder dessen Beauftragter einen Geschäftsbericht zu erstatten und den Jahresabschluß über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Die Jahresabschlüsse sind ordnungsgemäß zu prüfen. Nach der Prüfung beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.
 4. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe des Ortes und der Zeit einzuladen. Anträge und Anfragen sind beim Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer möglichst 3 Tage vor der Sitzung schriftlich einzureichen.
 5. Zu Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich und ausreichend, soweit nicht die §§ 13 und 14 etwas anderes bestimmen.
 6. Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme.
 7. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, in die insbesondere der Wortlaut der Beschlüsse aufzunehmen ist. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Vereins zu unterzeichnen. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vereins.

§ 10 Vorstand

1. a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, einem oder mehreren Stellvertretern, bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern und jeweils einem Vertreter der im Kreis tag des Mühlenkreises vertretenen Fraktionen.
Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- b) Dem Vorstand gehören weiter der Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder mit vollem Stimmrecht an.
2. Der Vorstand erledigt alle Aufgaben des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der Vorstand nach Abs. 1 Ziff. a) und Abs. 2 wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Geschäftsjahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

4. Die Haftung des gesamten Vorstandes und der einzelnen Vorstandsmitglieder richtet sich nach § 31a BGB und ist bei grober Fahrlässigkeit auf insgesamt 20.000,00 Euro begrenzt.
5. Soweit der Vorstand von Dritten direkt oder unmittelbar in Anspruch genommen werden sollte, wird der Verein den Vorstand und die einzelnen Vorstandsmitglieder auf erste Anforderung gem. Nr. 4 freistellen.

§ 11

Geschäftsführer

1. Der Verein hat eine(n) Geschäftsführer(in) und bis zu zwei stellvertretende Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführer werden auf Vorschlag des Landrates des Kreises Minden-Lübbecke gewählt.
3. Die Geschäftsführer führen die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus. Sie stellen den Haushaltsplan auf.
4. Die Geschäftsführer führen die laufenden Geschäfte des Vereines.
5. Die Haftung des Geschäftsführers und der stellvertretenden Geschäftsführer richtet sich nach § 31a BGB und ist bei grober Fahrlässigkeit auf insgesamt 20.000,00 Euro begrenzt.
6. Soweit die Geschäftsführer von Dritten direkt oder unmittelbar in Anspruch genommen werden sollten, wird der Verein den Geschäftsführer und die stellvertretenden Geschäftsführer auf erste Anforderung gem. Nr. 5 freistellen.

§ 12

Mühlengruppen

1. Die Mühlengruppe ist der Mitgliederkreis, der sich zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben an einer Mühle zusammengefunden hat. Die Mitgliedschaft in mehreren Mühlengruppen ist möglich.
2. Die Mühlengruppen haben die Aufgabe, die jeweilige Mühle sowie das dazugehörige Grundstück zu pflegen, zu warten und Besichtigungen (Führungen) zu ermöglichen. Die Mühlengruppe bemüht sich, die von ihr betreute Mühle nach Abstimmung mit dem Vorstand in Betrieb zu nehmen, soweit die fachlichen Voraussetzungen bestehen. Die Mühlengruppen informieren den Vorstand unverzüglich über Schäden an und in der Mühle und evtl. Nebengebäuden. Bauliche Veränderungen an und in der Mühle und an Nebengebäuden dürfen ohne Zustimmung des Vorstandes nicht vorgenommen werden.
3. Die Mühlengruppen können Veranstaltungen - die mit dem Vorstand abzustimmen sind - auf örtlicher Ebene durchführen. Die Veranstaltungen sollen dazu dienen, das Interesse der Bevölkerung an der Mühle und dem Verein zu wecken bzw. zu fördern.

4. Jede Mühlengruppe bestimmt aus ihrer Mitte einen Sprecher, der sie gegenüber dem Vorstand vertritt.
5. Die Mühlengruppe wird nur innerhalb des Vereins tätig.
6. Für Einzelpersonen, die anstelle einer Mühlengruppe eine Mühle betreuen, gilt § 12 entsprechend.
7. Die Sprecher der Mühlengruppen und die Mühlenbetreuer nach Abs. 6 bilden einen Beirat, der bei Bedarf - mindestens aber einmal im Jahr gemeinsamen mit dem Vorstand - zusammentritt. Zweck des Beirates ist, die Zusammenarbeit zwischen dem Gesamtverein und den Mühlengruppen und Mühlenbetreuern sicherzustellen. Der Beirat schlägt der Mitgliederversammlung 2 Mitglieder aus seiner Mitte zur Wahl in den Vorstand vor. Zu Sitzungen des Beirates wird vom Vereinsvorsitzenden auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von 3 Beiratsmitgliedern eingeladen. Beschlüsse des Beirates bedürfen der Zustimmung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.

§ 13

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Erschienenen der Mitgliederversammlung.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muß 2 Wochen schriftlich vor der Sitzung erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung genügt die Aufgabe zur Post. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter in der Mitgliederversammlung versichert, daß er den Mitgliedern eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zugesandt habe.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an den Kreis Minden-Lübbecke, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
4. An ausscheidende Mitglieder dürfen keinerlei Auszahlungen aus dem Vereinsvermögen geleistet werden. Die Bestimmungen dieses Absatzes dürfen nur mit Zustimmung des Finanzamtes Minden geändert werden.
5. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 2 Liquidatoren.

Die vorstehende Satzung ist am 17. April 2010 beschlossen worden.
(Datum der JHV Mühlenverein)